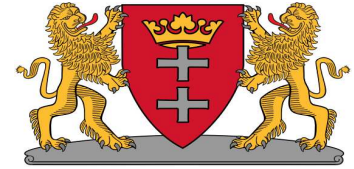




www.bund-fuer-das-recht.de
Beowulf von Prince, Übernollaweg 2, 7430 Thusis



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig
www.freistaat-danzig.de

Es ist das unveräußerliche Recht jedes Menschen rechtmäßig zu handeln. Niemand kann das Recht erwerben, auch nicht durch Wahlen, Ernennung, Uniform oder Ausweis unrechtmäßig zu handeln. Jeder der die Gesetze gegen Missbrauch, Vergewaltigung und Rechtsbeugung schützt, handelt hoheitlich [StGB § 113 (3)].

Beowulf von Prince, Bürger des Freistaates Danzig, Hilfsbeamter des Staatsanwaltschaft a. D., nicht mehr, Ermittler für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Az.:
Übernollaweg 2
CH – 7430 Thusis

30.05.2010

OTR-CR-309/08, als vereidigter Beamter der Besatzungsverwaltung auch zuständig nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, das seit dem 23.11.2007 mit dem 2. BMJBBG Art. 4 § 2 wieder in Kraft getreten ist.

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2 , CH – 7430 Thusis
An die
Polizeiinspektion Coburg
Neustadter Str. 1

D- 96450 Coburg

Fax.: 09561/645 00

Zum Az.: des Landgerichts Coburg 21 O 124/10 und Gegenstand dieses Verfahrens.

und an das Landgericht Coburg, bzw. Amtsgericht Regensburg wegen Zuständigkeit als Gegenstand des Verfahrens 21 O 124/10 – dort ist neues Aktenzeichen zu vergeben.

Anzeige wegen des Verdachts auf folgende Straftaten
StGB §§ 263 Betrug,
StGB § 160 Meineid
StGB §§ 80 Hochverrat
VStGB § 7
Römer Statut Art. 8 2) a) vi
Anlage 1 Befangenheitsschreiben
1 Ablichtung mit fehlender Unterschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und Strafantrag.

Tatbestand:

Das Landgericht Coburg hat mir mitgeteilt, dass ein Herr Landgerichtsvizepräsident Buhl die Absicht hat das Verfahren gegen mich, Az.: 181 Js 118/08 ruhen zu lassen und um meine Meinung gebeten.

Ich habe das Ruhen des Verfahrens strikt abgelehnt und darum gebeten, dass die mir zur Last gelegten Vorwürfe gemäß StPO § 200 darzulegen sind und es gemäß Richtereid zu den Pflichten des Richters gehört, die Wahrheit zu erforschen. Ein Richter muss schon allein, um den Straftatbestand der Falschen Verdächtigung, StGB § 164 zu vermeiden, prüfen ob die von der Staatsanwaltschaft vorgetragene Beschuldigung auch mit entsprechenden Beweisen unterlegt sind.

Die Prüfung der Anschuldigungen wurde abgelehnt und das Verfahren soll ruhen. Daraufhin habe ich den Herrn Landgerichtsvizepräsident Buhl wegen Befangenheit abgelehnt. Über diesen Befangenheitsantrag wurde bis heute nicht entschieden.

Vielmehr werden im Zuge der Amtshilfe über das Bezirksgericht Hinterrhein durch die Kantonspolizei Graubünden Schriftstücke an mich überreicht, die angeblich von dem wegen Befangenheit abgelehnten Herrn Landgerichtspräsidenten Buhl kommen. Eine Unterschrift unter den Schriftstücken, die angeblich von einem Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Buhl stammen sollen, fehlt.

Es ist damit entweder falsch beglaubigt oder Herr Landgerichtspräsident Buhl hat nicht unterschrieben.

Da es kein eigenständiges Motiv gibt, falsch zu beglaubigen, liegt der Verdacht nahe, dass Herr Landgerichtsvizepräsident Buhl nicht unterschrieben hat oder den Auftrag erteilt hat, falsch zu beglaubigen.

Auf jeden Fall muss ich mich mit der Angelegenheit weiter auseinandersetzen, ohne einen Anspruch auf Ausgleich geltend machen zu können, während der Herr Landgerichtsvizepräsident Buhl seine Dienstbezüge für die vorgetäuschte Tätigkeit erhält. Denn ohne Unterschrift liegt keine zu entlohnende Tätigkeit vor.

Somit besteht der Verdacht auf Täuschung im Rechtsverkehr. Weiter besteht der Verdacht, dass Landgerichtspräsident Buhl kein gesetzlicher Richter ist, da er die einschlägigen Bestimmungen nicht einhält (U. a. muss er einen Eid geleistet haben und danach die Wahrheit ermitteln und gemäß StPO § 200 prüfen müsste.)

Nachdem es wegen dem Besatzungsrecht notwendig war „GVG § 15 (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte“, wegfallen zu lassen und mit dem 1. BMJBBB v. 19.04.2006 der Geltungsbereich von (jeweils geregelt in den Einführungsgesetzen) GVG, ZPO und StPO aufgehoben wurde und mit dem 2. BMJBBG v. 23.11.2007 durch Art. 4 § 1, alles was nicht Bundes- o. Landesrecht ist und den Art. 73,74 und 75 GG zugeordnet werden kann, aufgehoben wurde, somit also Art. 34 GG [Amtshaftung] und GG Art. 92-103 (=Gerichtbarkeit), ausgenommen Kontrollratsgesetz Nr. 34 [2. BMJBBG Art. 4 § 1 (2)] aufgehoben ist (siehe auch www.bund-fuer-das-Recht), gilt nur noch als gesetzlicher Richter, wer

a) seinen Richtereid in öffentlicher Verhandlung geleistet hat (DRiG § 38, Art. 5 Bay. Richtergesetz).

DRiG § 38

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach besten Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

b) Sich bei der Amtsführung an seinen Eid hält.

c) Gesetzlich zum Richter bestimmt ist.

Ausnahmerichter sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. (Siehe Geschäftsverteilungsplan - GG art. 101 und auch StGB Verfassungshochverrat)

d) unabhängig ist (von einem Gefälligkeitsurteil darf die Karriere des Richters nicht abhängig sein – **StGB §§ 80 z. B. § 82 (1) 2. i. Vb. mit § 92 (2) 5. und 6.**)

e) Nochmals b) Hier Geschäftsführung ohne Auftrag: Sich bei der Amtsführung an die Gesetze hält. (Beginnend mit BGB § 677 – Geschäftsführung ohne Auftrag).

f) In der Lage ist einen Tatbestand zu erfassen und sein Urteil im Wesentlichen vollständig, nachvollziehbar begründet, in der Argumentation vertretbar und unterschrieben auszuhändigen.

Ich bitte also um Prüfung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Zu a) Richtereid

Die gesetzliche Vorschrift den Richtereid in öffentlicher Verhandlung zu leisten, hat den Sinn die Justiz der öffentlichen Kontrolle (siehe auch GVG § 169) zugänglich zu machen.

Wie die öffentliche Verhandlung, muss auch der Eid jederzeit von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können. Es muss also festgehalten sein, wann und wo, in welcher öffentlichen Verhandlung Herr Buhl seinen Richtereid geleistet hat. Dieser Nachweis muss von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können, auch wo und wann die betreffende öffentliche Verhandlung angekündigt wurde.

Teilen Sie mir bitte mit, wo der Nachweis zu finden ist.

Selbstverständlich ist eine Überprüfung ob Herr Landgerichtspräsident Buhl seinen Eid in öffentlicher Verhandlung geleistet hat, nur möglich, wenn sich Herr Landgerichtspräsident Buhl ausweist.

Bei einer anonymen Person lässt sich nicht überprüfen, wann und wo, in welcher öffentlichen Verhandlung der öffentliche Eid geleistet wurde.

Auch deshalb gehört zum gesetzlichen Richter die Ausweispflicht.

Die beginnt mit der Unterschrift.

Zu c) Gesetzlich bestimmter Richter

Gesetzlicher Richter ist, wer durch Gesetz zum Richter für den konkreten Fall bestimmt ist und nicht von einer Person dazu bestimmt ist. Weiter muss nach menschlichem Ermessen gewährleistet sein, dass nach Möglichkeit jeweils ein anderer Richter über eine Person entscheidet.

Prüfen Sie also bitte, ob der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts diesen Bestimmungen entspricht und teilen Sie mir bitte das Ergebnis mit.

Bei einem Ausnahmegericht wird der Richter auf Weisung einer bestimmten Person zugeordnet. Wird festgelegt, dass der Richter Bauer immer in allen Fällen bei von Prince entscheidet, so liegt ein Ausnahmegericht vor. So was fördert natürlich auch die Korruption. Da könnte doch z. B. der Rauschgiftgroßhändler/Betrüger immer mit einer glimpflichen Strafe davonkommen, weil er den Richter immer großzügig versorgt. Genauso kann jeder justizkritische Bürger immer wieder von demselben Richter zu Strafen verurteilt werden. Hat ein Richter bereits gegenüber einer bestimmten Person Rechtsbeugung, StGB § 339 begangen, in einer Weise, dass die Höchststrafe für Rechtsbeugung fällig ist, hat dieser Richter natürlich allergrößtes Interesse den Unschuldigen immer wieder zu verurteilen, mehr als die Höchststrafe für Rechtsbeugung an einer Person kann er ja nicht erhalten. Geschieht dann ein „Zwischenfall“ im Gefängnis, wird der unschuldig Verurteilte wieder von demselben Richter verurteilt, usw.)

Der gesetzliche Richter ist deshalb immer ein Richter, der durch Zufall bestimmt wird. Dazu gibt es einen Geschäftsverteilungsplan am Gericht. Dieser muss dann im wechselseitigen Rotationsprinzip, quasi nach dem Zufallsprinzip die Fälle verteilen. Also muss ein Geschäftsverteilungsplan mindestens so angelegt sein:

| Zum Beispiel: | | Richter |
|---------------|---------------------------------|--------------|
| Montag – | Fälle mit Anfangsbuchstaben A-K | Müller |
| | „ „ | L-Z Autsch |
| Dienstag | „ „ | A-K Fischer |
| | „ „ | L-Z Kicherle |
| Mittwoch | „ „ | A-K Buhl |

| | | | | |
|------------|---|---|-----|------------|
| Donnerstag | ” | ” | L-Z | Hanswurst |
| | ” | ” | A-K | Barausch |
| | ” | ” | L-Z | Dummerchen |
| Freitag | ” | ” | A-K | Bauer |
| | ” | ” | L-Z | Lächerlich |

Krauß
 Witzbold
 Buhl
 Kannix
 Barausch
 Weißnix
 Lohneis
 Vielleicht
 Haderlein

im Wechsel, beginnend mit Richter Haderlein am 1. Freitag ab 01.01.2009.

Teilen Sie mir bitte mit, wann die betreffende Klage eingereicht wurde und welcher Richter am folgenden Tag, nach dem gesetzlichen Geschäftsverteilungsplan Richter zuständiger Richter gewesen wäre.

Fortsetzung: Verfassungshochverrat